

Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Neubau 110-kV-Leitung Halberstadt/Süd - Halberstadt/Ost (Avacon Netz GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 i.V.m. § 7 / § 9 UVPG
- Projektkurzbeschreibung (Dezember 2024)
- Übersichtsplan (M 1:58.000)
- Stellungnahme BUCHHOLZ + PARTNER GmbH vom 07.03.2025

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 03/2025)
- Daten des Denkmalinformationssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 03/2025)

Der Radius des Suchraumes beträgt 1.000 m.

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Avacon Netz GmbH plant die Errichtung und den Betrieb des 110-kV-Harzringes mit einer Länge von ca. 60 km, welcher aus vier 110-kV-Leitungsabschnitten besteht (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Leitungsbezeichnung und Maßnahmen

Ab-schnitt	Leitungsbezeichnung geplant	Maßnahmen	Leitungslänge
I	110-kV-Leitung Wasserleben – Dingelstedt (LH-12-2610)	Neubau	24,2 km
II	110-kV-Leitung Dingelstedt – Schwanebeck (LH-12-2700)	Neubau	7,4 km
IIIa	110-kV-Leitung Hüttenrode – Schwanebeck (LH-12-2400), Abschnitt Harsleben – Halberstadt mit Abzweig Halberstadt/Ost (LH-12-2408)	Neubau	7 km
IIIb	110-kV-Leitung Hüttenrode – Schwanebeck (LH-12-2400), Abschnitt Halberstadt – Schwanebeck	Neubau	10,9 km
IV	110-kV-Leitung Alikendorf – Schwanebeck (n.b.)	Neubau	12,7 km

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens bzw. dieser UVP-Vorprüfung ist die Errichtung und der Betrieb der 110-kV-Leitung Hüttenrode – Schwanebeck (LH-12-2400) im Abschnitt Harsleben – Halberstadt mit dem Abzweig Halberstadt/Ost (LH-12-2408), einschließlich der im Einzelnen im Plan beschriebenen Maßnahmen.

Insgesamt kommt es durch die geplanten Maßnahmen zu einem Neubau von 21 Masten auf einer Länge von ca. 7,0 km (siehe Tabelle 2). Dahingegen wird im Rahmen des Vorhabens ein Mast (Mast 82) zurückgebaut und standortgleich wieder neuerrichtet werden. Zwangspunkte sind neben den Anfangspunkten und Endpunkten, die Winkelpunkte der Leitungen.

Tabelle 2: Maßnahmenübersicht

Maßnahme	Anzahl der Maste	
	Neubau	Rückbau
Neubau der 110-kV-Leitung Hüttenrode – Schwanebeck (LH-12-2400), Abschnitt Harsleben – Halberstadt	18 Maste	1 Mast
Neubau 110-KV-Leitung Abzweig Halberstadt/Ost (LH-12-2408)	3 Maste	-

Der Leitungsabschnitt erstreckt sich von dem neu zu errichtenden Abzweigmast 82N der bestehenden 110-kV-Leitung Hüttenrode – Halberstadt/Süd bis hin zum UW Halberstadt/Ost auf ca. sieben Kilometer Trassenlänge.

Die Neubautrasse soll vom Bestandsabzweigmast Nr. 82 bis zum Abzweigmast Nr. 99 (Winkelpunkt 3) – mit Ausnahme der Umgehung der Altlastenfläche - in Parallellage zur 380-kV-Leitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermannsfeld der 50Hertz Transmission GmbH verlaufen. Insgesamt werden 21 Maste neuerrichtet. Die Spannfeldlängen liegen dabei bis zu 390 m.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Trasse verläuft durch die Stadt Halberstadt sowie durch die Gemeindegebiete Harsleben

und Wegeleben des Landkreises Harz. Die 110-kV-Leitung beginnt am Bestandmast 82 in der Gemeinde Harsleben und verläuft zunächst in nordöstlicher Richtung zum neu zu errichtenden Winkelabspannmast Nr. 89 (Winkelpunkt 2). Hierbei werden neben mehreren Feldwegen auch die Bundesstraße B79 zwischen Mast 82 und Mast 83 gekreuzt.

Vom Winkelabspannmast Nr. 89 (Winkelpunkt 2) bis zum Abzweigmast Nr. 99 (Winkelpunkt 3) verläuft die Trasse in nördliche Richtung weiter. Dabei wird zwischen Mast 89 und Mast 90 die Landesstraße L24 (Wegelebener Straße) leicht schleifend gekreuzt. Der Goldbach wird in diesem Abschnitt ebenfalls gekreuzt. Vom Mast 90 zu Mast 92 schwenkt die Trassenführung zur Umgehung der Altlastenfläche westlich aus und verläuft hiernach weiter parallel zur 380-kV-Leitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld in nördlicher Richtung bis zum Abzweigmast Nr. 100 (Winkelpunkt 3). Die Leitung kreuzt dabei die Bahnstrecke 6344, Halle – Vienenburg (Mast 95 und Mast 96), den Frevelgraben sowie einige befestigte und unbefestigte (Feld)Wege. Vom Abzweigmast 99 (Winkelpunkt 3) verläuft die Trasse in westliche Richtung über den Mast 3/ Winkelpunkt 4 bis zum zweiten Zwangspunkt, dem Umspannwerk Halberstadt Ost und kreuzt abermals die Bundesstraße B 79. Die gesamte Trasse verläuft mehrheitlich über landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Leitung reicht bis zum Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Harzvorland“, Mast 82 befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Harzvorland“.

Die Leitung befindet sich im Verbreitungsgebiet des Rotmilans und des Schwarzmilans. Zahlreiche Nachweise aus dem Jahr 2021 befinden sich im Umkreis der geplanten Leitung. Der nächstgelegene Nachweis des Rotmilans liegt ca. 100 m nördlich des Mastes 3/ Winkelpunkt 4 (Gessnerstraße) und der des Schwarzmilans ca. 800 m östlich des Mastes 99 (Winkelpunkt 3).

Ebenso befinden sich zahlreiche Nachweise von Fledermausarten in Halberstadt, jedoch handelt es sich dabei um Nachweise aus den Jahren 1967 und 1974.

Der jüngste Nachweis der Helm-Azurjunger stammt aus dem Jahr 2011 (ca. 500 m westlich des Mastes 91).

Die Leitung befindet sich ebenso im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters. Zahlreiche Nachweise aus den Jahren 2015 bis 2018 befinden sich im direkten Umfeld der geplanten Leitung.

Das Wasserschutzgebiet Halberstadt/Klus befindet sich ca. 100 m westlich von Mast 82.

Die Trasse quert das Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Goldbach mit Teufelsbach“.

Die nächstgelegenen gemischten Bauflächen sowie Wohnbauflächen liegen in Halberstadt ca. 650 m westlich der Leitung.

Die nächstgelegenen Baudenkmale (Kirche, Friedhof) und ein Archäologisches Kulturdenkmal (Grabhügel) befinden sich in Harsleben ca. 600 m westlich der Trasse. Laut Antragsunterlagen kommen mehrere hochrangige Bodendenkmale (Siedlungen, Kreisgräben/Grabhügel, Einzel-funde) im Trassenraum vor.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist aufgrund der Länge der geplanten Freileitung von ca. 7 km unter Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 UVPG „Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr.“ einzuordnen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist bezüglich des Neubaus eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens sind folgende Maßnahmen gemäß Antragsunterlagen vorgesehen:

Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen

- Einsatz einer Umweltbaubegleitung
- Maßnahmen zum Gehölzschutz
- Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung
- Maßnahmen zum Bodenschutz

Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen

- Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters
- Maßnahmen zum Schutz bodenbrütender Vogelarten
- Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln der Gehölze und Freileitungsmasten
- Maßnahmen zum Schutz von Amphibien
- Kontrolle und Verschluss potenzieller Fledermausquartiere
- Anbringen von Vogelschutzarmaturen

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Baubedingt ist mit dem Auftreten von Schall-, Staub- und Schadstoffemissionen zu rechnen (Emissionen der Baumaschinen und -fahrzeuge etc.). Hierdurch können zeitlich begrenzte Störungen von Anwohnern auftreten. Aufgrund der relativ geringen Größe des Vorhabens und der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit ist bezüglich der baubedingten Wirkungen des Vorhabens jedoch mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu rechnen.

Die geplante Leitung verursacht keine Neuerschneidung des Freiraumverbundes, da sie weitgehend parallel zur 380-kV-Leitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld verläuft. Auch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund dieser Vorbelastung nicht zu erwarten.

Durch den Betrieb der Leitung werden elektrische und magnetische Felder erzeugt. Gemäß Antragsunterlagen wird die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) beachtet. Nachteilige anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorkommen geschützter Tierarten ist nicht auszuschließen (vgl. Kap. 2). U.a. ist auf Ackerflächen auch mit feld- bzw. wiesenbrütenden Vogelarten zu rechnen. Eventuelle Beeinträchtigungen (temporäre Barrierewirkungen oder Tötungsrisiko bezüglich Amphibien, Gefahr der Störung oder Zerstörung von Brutstätten von Vögeln) durch das Baugeschehen für feld- bzw. wiesenbrütende Vogelarten, Rot- und Schwarzmilane sowie Feldhamster sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Auch anlagenbedingt ergeben sich Auswirkungen auf Tiere, insbesondere durch das mit den Erd- und Leiterseilen verbundenem Kollisionsrisiko für Vögel. Derzeit erfolgt seitens der Vorhabenträgerin die Erarbeitung einer ergänzenden artenschutzfachlichen Betrachtung. Einzelne Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sind bereits in der Antragsunterlage enthalten (Umweltbaubegleitung, Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters, Anbringen von Vogelschutzarmaturen etc., vgl. Kap. 4 Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen).

Im Zuge des Vorhabens müssen insgesamt 19 Einzelbäume entnommen werden. Davon entfallen 3 Winterlinden in einer nach § 21 NatSchG i.V.m. § 29 BNatSchG geschützten Baumreihe an der Wegelebener Straße/L24, 8 Pappeln in einer nach § 21 NatSchG i.V.m. § 29 BNatSchG geschützten Baumreihe parallel zur B79 bzw. östlich von Mast 3 sowie 8 weitere Pappeln in einer Baumreihe (kein Schutzstatus) südlich von Mast 90. Es ist vorgesehen die 3 Linden durch 6 Neuanpflanzungen von Linden in derselben Baumreihe zu ersetzen (Lückenbepflanzung).

Im südlichen Bereich der Baumreihe parallel zur B79 bzw. östlich von Mast 3 kommt es vorhabenbedingt zum Verlust von 8 Bäumen. Im Bezug zum gesamten Baumbestand der Baumreihe (ca. 600 m) ist der Anteil der zu fällenden Bäume relativ gering, der überwiegende Teil der betroffenen Baumreihe bleibt erhalten. Ebenso verhält es sich mit der Baumreihe südlich von Mast 90, hier kommt es ebenfalls zu einem randlichen Eingriff. Durch geplante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Beeinträchtigungen der Baumreihen auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt und eventuelle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verhindert werden (Einsatz einer Umweltbaubegleitung, Maßnahmen zum Gehölzschutz, Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln der Gehölze, Kontrolle und Verschluss potenzieller Fledermausquartiere). Es ist zu erwarten, dass trotz der Fällungen der Charakter der Baumreihen und deren landschaftsbildprägende Funktion erhalten bleiben.

Es wird eingeschätzt, dass der Neubau dieses 110-kV-Leitungsabschnittes (Neubau von 21 Masten auf einer Länge von ca. 7,0 km) nicht geeignet ist, die angrenzenden oder in unmittelbarer Umgebung vorhandenen Schutzgebiete (siehe Kap. 2) erheblich zu beeinträchtigen.

Schutzgüter Boden und Fläche

Bei der Errichtung der Fundamente für die Leitungsmaste fällt Bodenaushub an (Fundamentgrube zwischen 6m x 6m und 10m x 10m/ Mast). Es erfolgt ein Wiedereinbau des Bodens an den neuen Maststandorten.

Durch die Vollversiegelung (ca. 80 m² Maststiele und ca. 1000 m² Plattenfundamente) im Bereich der neuen Maststandorte kommt es zu einem Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsfläche. Diese Änderung der Bodennutzung bzw. die Überformung erfolgt jedoch kleinflächig und punktuell. Dabei handelt es sich insbesondere um landwirtschaftliche Nutzfläche. Es ist von einer geringen Flächenversiegelung auszugehen.

Als Anfahrtswege und Zuwegungen werden, soweit möglich, das öffentliche Straßen- und Wegenetz bzw. bestehende Feld- und Wirtschaftswege genutzt. Böden die baubedingt durch provisorische Baustraßen beansprucht werden, können durch den Einsatz von Lastverteilplatten (Bohlen, Platten) gegen Bodenverdichtung gesichert werden.

Betriebsbedingt sind keine relevanten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche ableitbar (bei fachgerechter Ausführung der Wartungs- und Reparaturarbeiten sind keine Bodenkontaminationen etc. zu erwarten).

Schutzgut Wasser

Zuwegungen abseits befestigter Straßen erfolgen als provisorische Baustraßen wie z.B. durch Benutzung von Bohlen und Platten. Eine temporäre Verrohrung von Gräben zum Zwecke der Überfahrt während der Bauphase kann gegebenenfalls notwendig sein. Soweit eine Wasserhaltung zur Sicherung der Baugruben erforderlich ist, wird davon ausgegangen, dass das Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser nur zu einem vorübergehenden Zweck und in geringen Mengen erfolgt. Negative Folgen auf das Grundwasser sind infolge der punktuellen Eingriffsfläche je Leitungsmast nicht zu erwarten. Baubedingte Auswirkungen sind örtlich begrenzt und können durch einen sorgsamen Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen vermieden werden. Beeinträchtigungen des Wasserschutzbereiches Halberstadt/Klus sind nicht zu erwarten, da der Trassenabschnitt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen liegt.

Schutzgüter Luft und Klima

Während der Bauphase entstehen Luftverunreinigungen (Abgase der Baumaschinen sowie Staubentwicklung auf unbefestigten Böden) im geringen Umfang durch den Baustellenverkehr. Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind jedoch aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht geeignet, das Klima und die Güte der Luft relevant zu beeinflussen.

Schutzgut Landschaft

Die baubedingten Wirkungen (visuelle und akustische Reize des Baustellenbetriebes) lassen aufgrund ihrer räumlichen und zeitlichen Begrenzung keine relevanten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes/ Landschaftsempfindens erwarten.

Das Landschaftsbild wird durch die neue Leitung aufgrund ihrer Fernwirkung in einer leicht

einsehbaren Landschaft dauerhaft beeinträchtigt. Zu berücksichtigen ist, dass die vorhandene Leitungstrasse (380-kV-Leitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld) bereits eine erhebliche Vorbelastung des Raumes darstellt. Durch den geplanten Neubau der 110-kV-Freileitung weitgehend parallel zur 380-kV-Leitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld wird das Landschaftsbild im Bereich der Leitung nicht wesentlich verändert (vgl. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit).

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die nächstgelegenen Baudenkmale (Kirche, Friedhof) und ein Archäologisches Kulturdenkmal (Grabhügel) befinden sich in Harsleben ca. 600 m westlich der Trasse. Aufgrund der Entfernung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Laut Antragsunterlagen kommen mehrere hochrangige Bodendenkmale (Siedlungen, Kreisgräben/Grabhügel, Einzelfunde) im Trassenraum vor. Bezüglich derartiger Funde während der Bodenarbeiten gilt bei der Entdeckung von Funden die gemäß § 17 (3) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt allgemeine Anzeigepflicht.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.